Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Amtsblatt

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeb. in Konkurs gerät.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Manzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild" und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Zschunke, Wilsdruff.

Nr. 27. | Dienstag, den 5. März 1912. | 71. Jahrg.

Das diesjährige

Musterungsgeschäft

im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Montag, den 18. März 1912,
von vormittags ¾8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Lommatzsch, Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel-Barmenitz, Arntitz, Badersen, Beicha, Berntitz, Birmenitz, Choischütz, Daubnitz, Dennschütz, Dobernitz, Döbschütz, Dörschnitz, Dößitz, Eulitz, Gleina und Graupzig mit Göbelitz
im Schießhause zu Lommatzsch;

Dienstag, den 19. März 1912,
von vormittags ¾8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Ibanitz, Jessen b. L., Käbschütz, Klappendorf, Krepta, Lautzschen, Leippen mit Lindigt, Schänitz und Löthain, Leuben mit Ketzergasse, Löbschütz b. L., Lossen, Marschütz, Mella, Mertitz, Mettelwitz, Mögen, Neckanitz, Nelkanitz, Niederstaucha, Niederstößwitz, Oberstaucha, Paltzschen, Pitzschwitz, Pitschütz, Planitz, Poititz, Praterschütz, Pröda b. L., Prositz b. Sch., Prositz b. St., Raßlitz, Rauba, Roitzsch b. L., Scheerau, Schleinitz mit Perba, Schwelmnitz, Schwochau, Sieglitz b. L., Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Graudwitz, Wachtnitz, Wahnitz, Wauden, Weitzschenhain, Wilschwitz, Wuhnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zscheilitz und Zschochau ebenfalls
im Schießhause zu Lommatzsch;

Mittwoch, den 20. März 1912,
von vormittags ¾8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Wilsdruff, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde
im Gasthofe „zum Adler" in Wilsdruff;

Donnerstag, den 21. März 1912,
von vormittags ¾8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. K. Steinbach b. M., Tanneberg, Unkersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls
im Gasthofe „zum Adler" in Wilsdruff;

Freitag, den 22. März 1912,
von vormittags ¼9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nossen, Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach und Breitenbach
im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen;

Sonnabend, den 23. März 1912,
von vormittags ¼9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Siebenlehn, Burkersdorf, Choren-Toppschädel, Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Gohla, Gotthelffriedrichsgrund, Gruna, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Ilkendorf, Karcha, Katzenberg, Klessig, Kreißa, Leschen, Lättewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Mutzschwitz, Niedereula, Noßlitz, Obereula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Preisen, Radewitz, Raußlitz, Reinsberg mit Dreißfeld und Wolfsgrün und Rhäsa
im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen;

Montag, den 25. März 1912,
von vormittags ¼9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz
im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen.

Am letzterwähnten Tage nachmittags 1 Uhr wird

Losungstermin

für den **gesamten** Aushebungsbezirk Nossen **im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen** stattfinden.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtigen der Altersklasse 1892/1912 ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht endgültig** entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, sowie **in reinlichem, nüchternem** Zustande zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** untunlich ist, sind zur Entschuldigung des Außenbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine seiten der Losungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von seiten der Stadträte und bezw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehrordnung);

2., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der Königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies untunlich, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

3., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

4., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;

5., daß Rekurse gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommission an die Königl. Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die Königl. Ersatz-Behörde III Instanz gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königl. Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königl. Ersatz-Behörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königl. Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;

6., daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;

7., daß, wer bereits zur See gefahren ist, dies im Musterungstermin zu melden hat. Das Seefahrtsbuch ist mit zur Stelle zu bringen

Endlich werden

8., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste**, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht**. G.

Meißen, am 21. Februar 1912

Nr. 187 II. **Der Zivil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen.**

Wasserleitung von Flur Grumbach.

Die Gemeinde Döhlen beabsichtigt nach der bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft ausliegenden Planung in Flur Grumbach in der Nähe des Braunsdorfer Wasserpumpwerkes Wasser zu fassen und dieses nebst dem von Braunsdorf nicht verbrauchten, aber bereits gefaßten Wasser mittelst einer über Tharandt und Hainsberg zu verlegenden Leitung unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles nach Döhlen zu leiten.

Die Wassergewinnungsanlage berührt außer denjenigen Flurstücken der Gemeinde Grumbach, auf denen sich die Gemeinde Döhlen das Wasserrecht gesichert hat, die Flurstücke 1314 1269, 1239 und 1208 der Flur Grumbach. Von letzterem Flurstück aus wird das Wasser nach dem in Braunsdorfer Flur liegenden Hauptsammelschrot und von letzterem durch eine Eisenrohrleitung über die Flurstücke 166 und 165 der Flur Grumbach nach der Tharandt-Wilsdruffer Staatsstraße und auf dieser nach Tharandt zu weiter geleitet.

Nach §§ 33 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Wassergesetzes wird dies mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen hiergegen **binnen 2 Wochen**, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.

Meißen, den 2. März 1912.

128 XV. **Die Königliche Amtshauptmannschaft**

Belästigung von Kraftwagenführern.

In letzter Zeit mehren sich die Klagen über Belästigungen von Führern und Insassen von Kraftwagen durch Schulkinder. Die Kraftwagen und deren Insassen sind mit Steinen und allerlei Gegenständen beworfen worden. In einem Falle haben

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF